

Rundschreiben 2008/41

Prüfwesen

Beschränkte Weitergeltung der Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle GwG zum Prüfwesen

Referenz: FINMA-RS 08/41 Prüfwesen
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: siehe Rz 4 ff.
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24 ff.
 FINMA-PV

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Verwalter inl. KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
X	X		X	X			X	X	X	X	X	X	X					X		X	

I. Anwendbare Vorschriften	Rz	1–3
II. Beschränkte Weitergeltung bisheriger Rundschreiben	Rz	4–6

I. Anwendbare Vorschriften

Die FINMA führt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze die Prüfung selbst, durch von ihr beigezogene Dritte oder durch von den Beaufsichtigten beauftragte Prüfgesellschaften aus. Die Wahl einer Prüfgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die FINMA. Im FINMAG sind Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer festgehalten. Die Prüfgesellschaft erstattet dem obersten Leitungsorgan der oder des geprüften Beaufsichtigten sowie der FINMA Bericht über ihre Prüfungen. Die FINMA überprüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss FINMAG und die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaften bei den Beaufsichtigten nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 24–28 FINMAG). Die Finanzmarktgesetze enthalten zudem spezialgesetzliche Vorgaben. 1

Die FINMA-PV konkretisiert unter anderem die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche die Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer erfüllen müssen, sowie die Prüfung der Beaufsichtigten nach PfG, KAG, BankG, BEHG und VAG. Die FINMA regelt die Einzelheiten von Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie der Durchführung der Prüfung (Art. 20 FINMA-PV). Weitere Vorgaben sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Finanzmarktgesetzen vorgesehen. 2

Die FINMA wird zu diesen Vorschriften, soweit möglich und erforderlich, im Verlauf des Jahres 2009 Rundschreiben erlassen. 3

II. Beschränkte Weitergeltung bisheriger Rundschreiben

Bis zum Erlass neuer Rundschreiben (Rz 3) gelten die von der Eidg. Bankenkommission, dem Bundesamt für Privatversicherung und der Kontrollstelle GwG zum Prüfwesen erlassenen Rundschreiben mit ihrem bisherigen Geltungsbereich und gemäss aktuellem Stand weiter, soweit sie den anwendbaren Vorschriften (Rz 1 und 2) nicht widersprechen. 4

Dabei handelt es sich um folgende Rundschreiben: 5

- für Banken, Finanzgruppen und -konglomerate sowie Effekthändler:
 - EBK-RS 05/1 Prüfung vom 29. Juni 2005
 - EBK-RS 05/2 Prüfbericht vom 29. Juni 2005
 - EBK-RS 05/3 Prüfgesellschaften vom 29. Juni 2005
- für Versicherungen, Versicherungsgruppen und -konglomerate:
 - BPV-RL 2/2007 Zulassung externer Revisionsstellen vom 1. Januar 2007
 - BPV-RL 6/2007 Tätigkeit externer Revisionsstellen vom 21. November 2007
- für Bewilligungsträger nach KAG:
 - EBK-RS 05/3 Prüfgesellschaften vom 29. Juni 2005
 - EBK-RS 07/1 Prüfung nach KAG vom 27. Juni 2007

- EBK-RS 07/2 Prüfbericht nach KAG vom 27. Juni 2007
- für DUFI:
 - Kst GwG-RS 2004/1 Revision / Akkreditierung vom 6. Dezember 2004
 - Kst GwG-RS 2004/2 Revisionskonzept Arbeitspapiere vom 10. Dezember 2004
 - Kst GwG-RS 2005/1 Revisionszyklus vom 7. Januar 2005
 - Kst GwG-RS 2007/1 Einreichungsfrist / Fristverlängerung vom 26. Februar 2007

Diese Rundschreiben sind auf der Internet-Seite der FINMA im Archiv in unveränderter Form einsehbar. 6